

Dornbirn, am 15. März 2019

Zl.: 600-01-00-01
Auskünfte: Dr. O. Müller
Durchwahl: 2021

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6900 Bregenz

**Gesetz über eine Änderung des Straßengesetzes, Stellungnahme
Schreiben vom 18.2.2019, Zl. PrsG-160-1/LG524**

Sehr geehrte Damen und Herrn,

der Vorarlberger Gemeindeverband bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Änderung des Straßengesetzes und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Der Begriff „öffentliche Straße“ nach § 2 des Straßengesetzes soll in der Weise erweitert werden, dass künftig auch Wanderwege, auch wenn sie keine baulichen Anlagen sind, öffentliche Straßen sind.

Nach derzeitiger Rechtslage treffen die Straßenerhaltungspflichten nach dem Straßengesetz die Eigentümer von Wanderwege nur, wenn es sich um öffentliche Privatstraßen handelt. Mit der geplanten Gesetzesnovelle wird diese Erhaltungspflicht nach dem Straßengesetz auf alle Eigentümer von Wanderwegen ausgedehnt, ungeachtet ihrer Beschaffenheit und ungeachtet ihrer Lage. Dies trifft also letztlich auf jeden Wanderweg sogar in alpinen Gelände zu. Wege ohne bauliche Anlage sind kartographisch kaum zu erfassen, weshalb es letztlich völlig unklar ist, welche Wanderwege öffentlich Privatstraßen sind, bzw. wo die öffentliche Straße letztlich verläuft.

Die beabsichtigte Reduzierung der Haftung des Straßenerhalters von Wanderwegen im Wege des § 7 Abs. 4 letzter Satz des Entwurfs wird ausdrücklich begrüßt.

Die Ergänzung im § 7 Abs. 4 des Entwurfs entbindet den Grundeigentümer zwar von der Verpflichtung zur Beseitigung von Gefahren, aber nicht generell von der Straßenerhaltungspflicht im Sinne des Straßengesetzes und auch nicht von der zivilrechtlichen Haftung im Sinne des § 1319a ABGB.

Diese Reduzierung der Haftung für Wanderwege, auch wenn sie öffentliche Straßen sind, ist aber kein Argument, allen Eigentümern von Wanderwegen die Straßenerhaltungspflicht nach dem Straßengesetz aufzubürden.

Um dem Regime des Straßengesetzes für öffentliche Privatstraßen zu entkommen, müssten nunmehr wiederum alle betroffenen Grundeigentümer ein Verfahren nach § 31 Abs. 2 (Entbindung von der Verpflichtung der Straßenerhaltung) oder nach § 31 Abs. 3 (Auflassung der öffentlichen Privatstraße) anstrengen und in der Folge durch Beschilderung verhindern, dass der Wanderweg durch stillschweigende Duldung zu öffentlichen Privatstraße wird.

Unklar ist weiters, ob die 20-jährige Frist im Sinne des § 30 des Straßengesetzes erst mit Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen beginnt oder die Behörde im Streitfall zu ermitteln hätte, ob eine mindestens 20-jährige Duldung des Gemeingebrauchs stattgefunden hat. Im ersten Fall wird im ganzen Land ein Schilderwald entstehen, um der Konsequenz des § 30 des Straßengesetzes zu entgehen, im zweiten Fall wird es unzählige Verfahren zur Feststellung des Gemeingebrauchs provozieren.

Zur Sicherstellung der Duldung des Gemeingebrauchs bietet das Zivilrecht ausreichend Möglichkeiten. Auch die Gemeinde kann zur Wahrung des öffentlichen Interesses, insbesondere auch des Tourismus, den Gemeingebrauch geltend machen. Die Duldung des Gemeingebrauchs ist aber aus Sicht des Grundeigentümers eine wesentlich geringere Belastung als noch zusätzlich zur Straßenerhaltung, also einem aktiven Tun, verpflichtet zu werden. Welchen allfälligen Klagen Grundeigentümer von Wanderwegen ausgesetzt sein könnten, wenn ihnen auch nur eine eingeschränkte Erhaltungspflicht aufgebürdet wird, ist nicht abschätzbar.

Die Ausdehnung des Begriffs „öffentliche Straße“ auf Wanderwege, die keine baulichen Anlagen sind, wird deshalb aus Sicht des Vorarlberger Gemeindeverbandes entschieden abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband:
Der Geschäftsführer:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Müller', written in a cursive style.

Dr. Otmar Müller